

EUROPÄISCHES PARLAMENT



Generaldirektion Wissenschaft

Direktion A: Mittel- und langfristige Forschung

ABTEILUNG FÜR WIRTSCHAFTS-, WÄHRUNGS- UND HAUSHALTSANGELEGENHEITEN

THEMENPAPIER

ECON 544 DE

BESTEuerung VON FUSIONEN, SPALTUNGEN, DER EINBRINGUNG VON UNTERNEHMENSTEILEN UND DES AUSTAUSCHES VON ANTEILEN

*Bei den dargelegten Ansichten handelt es sich um die des Verfassers,
die nicht unbedingt der Position des Europäischen Parlaments entsprechen.*

Die Veröffentlichung erscheint in folgenden Sprachen: EN (Original), FR und DE.

Eine Liste der jüngsten Veröffentlichungen in der Reihe Wirtschaft ist am Ende dieses Berichts zu finden.

Zusammenfassung

Die Kommission hat kürzlich einen Entwurf für einen Vorschlag zur Änderung der Richtlinie von 1990 über das gemeinsame Steuersystem für Fusionen, Spaltungen, die Einbringung von Unternehmensteilen und den Austausch von Anteilen, die Gesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten betreffen, herausgegeben. Dieses Themenpapier gibt einen Überblick über diese verschiedenen Texte und untersucht die wichtigsten zur Diskussion stehenden Fragen.

Herausgeber: Europäisches Parlament
L-2929 Luxemburg

Verfasser: Ben Patterson

Redaktion: Ben Patterson
Abteilung für Wirtschafts-, Währungs- und Haushaltsangelegenheiten
Tel.: (352) 43 00-24114
Fax: (352) 43 00-27721 ou (32) (0)2 284 9059
E-Mail: gpatterson@europarl.eu.int

Nachdruck und Übersetzung – außer zu kommerziellen Zwecken – mit Quellenangabe sind gestattet, sofern der Herausgeber vorab unterrichtet und ihm ein Exemplar übermittelt wird.

Manuskript abgeschlossen im November 2003.

INHALT

| | |
|---|-----------|
| HISTORISCHER ÜBERBLICK | 4 |
| DIE "FUSIONS"-RICHTLINIE VON 1990 | 4 |
| KASTEN 1: DIE WICHTIGSTEN BESTIMMUNGEN DER FUSIONSRICHTLINIE | 5 |
| DIE MUTTER-TOCHTER-RICHTLINIE, DER BERICHT RUDING UND DER VORSCHLAG VON 1993 | 7 |
| ENTWICKLUNGEN SEIT 1993 | 10 |
| DER NEUE RICHTLINIENVORSCHLAG | 12 |
| EINIGE KOMMENTARE | 13 |
| <i>Allgemeine Bemerkungen</i> | 13 |
| <i>Spezielle Anmerkungen</i> | 13 |
| ANHANG: PROBLEMBEISPIELE | 14 |
| 1. BEISPIEL FÜR PROBLEME AUFGRUND DER FEHLENDEN AKTUALISIERUNG DER LISTE DER GESELLSCHAFTEN, DIE IN DER RICHTLINIE ENTHALTEN IST | 14 |
| 2. BEISPIEL EINER GRENZÜBERGREIFENDEN UMSTRUKTURIERUNG, DIE NICHT UNTER DIE RICHTLINIE FÄLLT . | 14 |
| 3. BEISPIEL DER BESTEUERUNG DES AUSTAUSCHES VON ANTEILEN VOR DER VERÄÜBERUNG VON IM TAUSCH ERHALTENEN ANTEILEN | 15 |
| 4. BEISPIEL FÜR DIE DOPPELBESTEUERUNG IM FALLE EINER VERMÖGENSÜBERTRAGUNG | 15 |
| 5. BEISPIEL FÜR DIE KOSTEN EINER GRENZÜBERSCHREITENDEN UMSTRUKTURIERUNG | 16 |
| 6. BEISPIEL FÜR UMSTRUKTURIERUNGSMAßNAHMEN UND DIVIDENDENBESTEUERUNG | 17 |
| BRIEFINGS IN DER REIHE WIRTSCHAFTSFRAGEN | 18 |

Tabellen und Schaubilder

| | |
|--|---|
| TABELLE 1: BEHANDLUNG VON KONZERNINTERNEN DIVIDENDEN IN DEN EU-MITGLIEDSTAATEN | 8 |
|--|---|

Historischer Überblick

Seit mehr als 40 Jahren werden in der Europäischen Gemeinschaft Vorschläge zur Harmonisierung der Körperschaftsteuer diskutiert. Sowohl im Bericht Neumark von 1962 als auch im Bericht van den Tempel von 1970 wurde eine Harmonisierung - wenngleich mit verschiedenen Systemen - befürwortet. 1975 veröffentlichte die Kommission den Entwurf eines Richtlinienvorschlages zur Einführung eines weiteren Systems zur Angleichung der Steuersätze zwischen 45 % und 55 % in allen Mitgliedstaaten. Dies erwies sich als unannehmbar, und 1980 erklärte die Kommission, dass ein gemeinsames System zwar wünschenswert sei, "doch wäre der Versuch wahrscheinlich aussichtslos, das Problem auf dem Harmonisierungswege zu lösen" (*Bericht über den Konvergenzspielraum der Steuersysteme* (KOM(80)139).

Stattdessen beschloss die Kommission, sich auf begrenztere Maßnahmen zu konzentrieren, die für die Vollendung des Binnenmarktes von entscheidender Bedeutung waren. In den *Leitlinien zur Unternehmensbesteuerung* von 1990 (SEK(90)601) wurden drei bereits veröffentlichte Vorschläge vorrangig behandelt, die im weiteren Verlauf dieses Jahres angenommen wurden:

- die **Richtlinie betreffend "Fusionen"** (90/434/EWG), die die Behandlung von Gewinnausschüttungen bei der Fusion von Unternehmen regelt;
- die **Richtlinie betreffend "Mutter- und Tochtergesellschaften"** (90/435/EWG), die die Doppelbesteuerung bei der Zahlung von Dividenden zwischen Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten beseitigen sollte, und
- das **Übereinkommen betreffend "Schiedsverfahren"** (90/436/EWG) zur Regelung von Meinungsverschiedenheiten im Falle der Gewinnberichtigung zwischen verbundenen Unternehmen in verschiedenen Mitgliedstaaten.

Bis heute sind dies die bemerkenswertesten Errungenschaften der EU-Gesetzgebung im Bereich der Körperschaftsteuer.

Die "Fusions"-Richtlinie von 1990

Das Hauptziel der Richtlinie von 1990 über das gemeinsame Steuersystem für Fusionen, Spaltungen, die Einbringung von Unternehmensteilen und den Austausch von Anteilen, die Gesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten betreffen¹ war es, "binnenmarktähnliche Verhältnisse in der Gemeinschaft zu schaffen". Dies wurde als ein wesentlicher Teil der Vorbereitung der Vollendung des Gemeinsamen Marktes angesehen, die bis Ende 1992 erreicht werden sollte, und war im Weißbuch von Kommissar Lord Cockfield für 1985 zur Verabschiedung in jenem Jahr auf der Grundlage eines Vorschlags, der bereits 1969 vorgelegt worden war, aufgeführt.

Es wurde erklärt, dass grenzübergreifende Fusionen oder andere Formen der Umstrukturierung von Unternehmen möglicherweise durch "Beschränkungen, Benachteiligungen oder Verfälschungen aufgrund von steuerlichen Vorschriften der Mitgliedstaaten" behindert würden. Demzufolge müssten wettbewerbsneutrale steuerliche Regelungen geschaffen werden.

Die Hauptprobleme betrafen die Besteuerung von Wertzuwächsen, die steuerliche Behandlung von Rückstellungen und Rücklagen, die steuerliche Behandlung von Verlusten sowie die Situation, wenn die Umstrukturierung die Einbringung einer Betriebsstätte beinhaltete. Die Richtlinie versuchte sicherzustellen, dass bei einer grenzübergreifenden

¹ Richtlinie des Rates 90/434/EWG vom 23. Juli 1990, *ABl. L225 vom 20.8.1990*.

Maßnahme keine größeren Steuerschulden entstehen als bei einer Maßnahme, die nur einer Rechtsprechung unterliegt.

Um die Befürchtungen der Finanzministerien der Mitgliedstaaten bezüglich eines möglichen Einnahmeverlustes zu zerstreuen, wurden in Bezug auf die betroffenen Maßnahmen, die Rechtsform der Gesellschaften, auf die diese Rechtsvorschriften Anwendung finden sollten (die in einem Anhang zur Richtlinie aufgeführt wurden), und die Steuern, für die sie Geltung haben sollten (Artikel 3c) in der Richtlinie einschränkende Definitionen festgelegt.

Kasten 1: Die wichtigsten Bestimmungen der Fusionsrichtlinie

Quelle: Unternehmensbesteuerung im Binnenmarkt (siehe Fußnote 7)

Geltungsbereich

Betroffene Gesellschaften:

An den Umstrukturierungsmaßnahmen müssen Gesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten beteiligt sein. Diese Gesellschaften müssen

- der Körperschaftsteuer unterliegen;
- eine der im Anhang zur Richtlinie aufgeführten Rechtsformen haben;
- nach dem Steuerrecht eines Mitgliedstaates in diesem Staat ansässig sein.

Folgende Vorgänge fallen nicht unter die Richtlinie:

- Umstrukturierungsmaßnahmen, an denen Gesellschaften desselben Mitgliedstaates beteiligt sind;
- Vorgänge, an denen nicht körperschaftsteuerpflichtige Gesellschaften beteiligt sind (Personengesellschaften, natürliche Personen, usw.);
- Gesellschaften, die der Körperschaftsteuer unterliegen, deren Rechtsform aber nicht im Anhang zur Richtlinie aufgeführt ist.

Betroffene Umstrukturierungsmaßnahmen:

- Fusionen von Gesellschaften;
- Spaltungen von Gesellschaften;
- Einbringung von Unternehmensteilen, d.h. ein Vorgang, durch den eine Gesellschaft einen oder mehrere ihrer Teilbetriebe gegen Gewährung von Anteilen am Gesellschaftskapital der übernehmenden Gesellschaft einbringt;
- Austausch von Anteilen, d.h. ein Vorgang, durch den eine Gesellschaft die Mehrheit der Stimmrechte an einer Gesellschaft erwirbt, und zwar gegen Gewährung von Anteilen an der erwerbenden Gesellschaft an die Gesellschafter der erworbenen Gesellschaft.

Bei Fusionen und Spaltungen muss das Aktiv- und Passivvermögen weiterhin der Betriebsstätte der übernehmenden Gesellschaft im Mitgliedstaat der einbringenden Gesellschaft zugerechnet werden.

Nicht unter die Richtlinie fallen:

- Vorgänge, bei denen es nicht zu einem Austausch von Anteilen kommt, und insbesondere Vorgänge, bei denen bare Zuzahlungen geleistet werden: Verkäufe, auch innerhalb derselben Unternehmensgruppe;
- Umstrukturierungsmaßnahmen, bei denen keine Betriebsstätte im Mitgliedstaat der einbringenden Gesellschaft errichtet wird: Fusionen und Spaltungen, bei denen keine Betriebsstätte im Mitgliedstaat der einbringenden Gesellschaft errichtet wird (Fusionen oder Spaltungen von Holdinggesellschaften, Fusionen oder Spaltungen nach der Einstellung der Geschäftstätigkeit im Mitgliedstaat der einbringenden Gesellschaft).

Die Steuervorschriften der Richtlinie***Fusionen, Spaltungen und die Einbringung von Unternehmensteilen****Keine Erhebung von Kapitalertragsteuern auf das übernommene Vermögen*

Die Mitgliedstaaten können keine Kapitalertragsteuer auf das übernommene Vermögen erheben. Jedoch muss die übernehmende Gesellschaft die Abschreibungen und Wertsteigerungen so berechnen, wie die einbringende Gesellschaft sie ohne die Fusion, Spaltung oder Einbringung von Unternehmensteilen berechnet hätte.

Spezielle Vorschriften gelten für Dreieckssachverhalte (Fusionen, Spaltungen oder Einbringung von Unternehmensteilen durch eine Gesellschaft mit einer Betriebsstätte in einem anderen Mitgliedstaat).

Keine Besteuerung von steuerfreien Rückstellungen oder Rücklagen

Diese Rückstellungen oder Rücklagen werden nicht in dem Zeitpunkt besteuert, in dem eine Fusion, Spaltung oder Einbringung von Unternehmensteilen erfolgt. Jedoch muss die übernehmende Gesellschaft in die Rechte und Pflichten der einbringenden Gesellschaft betreffend die Ausweisung dieser Rückstellungen oder Rücklagen unter ihrem steuerpflichtigen Gewinn eintreten.

Übertragung von Verlusten

Die Mitgliedstaaten müssen sicherstellen, dass bei grenzüberschreitenden Vorgängen, die unter die Richtlinie fallen, dieselben nationalen Vorschriften über die Übertragung von Verlusten von der einbringenden Gesellschaft auf die übernehmende Gesellschaft Anwendung finden, die sie auf inländische Fusionen, Spaltungen oder Einbringungen von Unternehmensteilen anwenden.

Austausch von Anteilen

Zum Zeitpunkt des Austausches von Anteilen wird keine Steuer erhoben, die Mitgliedstaaten können aber den Gewinn, der bei der späteren Veräußerung der im Tausch erhaltenen Anteile erzielt wird, auf dieselbe Weise besteuern wie den Gewinn aus der Veräußerung der getauschten Anteile.

Missbrauchsklausel

Die Mitgliedstaaten haben die Möglichkeit, die Richtlinie nicht anzuwenden oder den Gewinn auszuschließen:

- wenn die Fusion, Spaltung, Einbringung von Unternehmensteilen oder der Austausch von Anteilen als hauptsächlichen Beweggrund oder als einen der hauptsächlichen Beweggründe Betrug oder Steuerhinterziehung hat;
- wenn mit dem Vorgang das Ziel verfolgt wird, die Vertretung der Arbeitnehmer in den Verwaltungsorganen der Gesellschaft zu verhindern.

Die Mutter-Tochter-Richtlinie, der Bericht Ruding und der Vorschlag von 1993

In zweierlei Hinsicht bestand eine Verbindung zwischen der Fusions-Richtlinie und der parallel verabschiedeten Mutter-Tochter-Richtlinie:

- die betroffenen, in den Anhängen aufgeführten Gesellschaften sind dieselben und
- die Mitgliedstaaten waren nicht verpflichtet, die Fusions-Richtlinie anzuwenden, wenn die Beteiligung einer übernehmenden Gesellschaft am Kapital einer einbringenden Gesellschaft 25 % nicht überstieg (Artikel 7(2)). Dieser prozentuale Schwellenwert wurde in der Mutter-Tochter-Richtlinie festgelegt, in der unter anderem die Anwendung von Quellensteuern geregelt wurde.

Unmittelbar nach Inkrafttreten der Richtlinien Anfang 1992 wurde deutlich, dass ihr Geltungsbereich zu eng gefasst war. Der Unabhängige Sachverständigenausschuss zur Unternehmensbesteuerung unter dem Vorsitz von Onno Ruding stellte in seinem Abschlussbericht² fest, dass die Art der betroffenen Gesellschaften von einem Mitgliedstaat zum anderen variierte. Er empfahl daher,

der Geltungsbereich der Mutter-Tochter-Richtlinie solle auf alle körperschaftsteuerpflichtigen Unternehmen unabhängig von ihrer Rechtsform ausgedehnt werden (Phase I). In einem weiteren Schritt sollte die Richtlinie dann auf alle einkommensteuerpflichtigen Unternehmen ausgedehnt werden (Phase II).

Der Ausschuss stellte weiterhin fest, dass einige Mitgliedstaaten bereits einverstanden waren, im Rahmen bilateraler Abkommen Beteiligungsschwellen festzulegen, die unter den in der Richtlinie vorgesehenen 25 % lagen. Der Ausschuss kam zu der Schlussfolgerung, dass derartige Senkungen "überaus wünschenswert" seien, und empfahl dementsprechend

eine deutliche Senkung der Beteiligungsschwelle, die in der Mutter-Tochter-Richtlinie vorgeschrieben war.

In der Europäischen Union ist der Schwellenwert von 25 % heute in der Tat eher die Ausnahme als die Regel (siehe Tabelle 1).

² Bericht des Unabhängigen Sachverständigenausschusses zur Unternehmensbesteuerung ("Bericht Ruding"), Kommission 1992.

Tabelle 1: Behandlung von konzerninternen Dividenden in den EU-Mitgliedstaaten

| | |
|---------------------|---|
| Belgien | Inländische Unternehmen: 95 % des Bruttobetragtes der Dividenden bei einer Beteiligung von gleich oder >5 % oder 1.250.000 EURO sind freigestellt. Zinsen sind voll abzugsfähig, außer bei Dividendenstripping. Gebietsfremde Unternehmen: Ebenso, aber keine Entlastung bei Dividenden aus Beteiligungen in Steueroasen oder an Unternehmen in Ländern mit deutlich niedrigeren Steuersätzen. |
| Niederlande | Inländische Unternehmen: Voll abzugsfähig, 100 %-ige Freistellung bei einer Beteiligung von gleich oder > 5 % des Stamm- oder Grundkapitals, soweit die Anteile nicht in Form von Vorräten gehalten werden. Gebietsfremde Unternehmen: Ebenso, aber 2 weitere Anforderungen: (1) das gebietsfremde Unternehmen muss im Inland einer Ertragsbesteuerung gleich welcher Höhe unterliegen; (2) es darf nicht als Portfolio-Investition gehalten werden, oder Bedingungen wie in der EU-Richtlinie über Mutter- und Tochtergesellschaften (> 25 %). Wenn die Beteiligungsbefreiung gilt, sind Aufwendungen im Zusammenhang mit Beteiligungen an gebietsansässigen und gebietsfremden Unternehmen nicht abzugsfähig. |
| Finnland | Inländische Unternehmen: Dividenden sind steuerpflichtig, aber die Körperschaftsteuer wird voll angerechnet. Gebietsfremde Unternehmen: Gemäß der Mutter-Tochter-Richtlinie vereinnahmte Dividenden sind freigestellt, wenn ein Abkommen besteht und das ansässige Unternehmen über 10 % der Stimmrechte oder 25 % des Kapitalstocks verfügt. |
| Österreich | Inländische Unternehmen: Volle Freistellung von Dividenden, die von inländischen Gesellschaften + Betriebsstätten von EU-Unternehmen in Österreich vereinnahmt werden, keine Bedingungen. Gebietsfremde Unternehmen: Vollständige Steuerfreistellung für Dividendeneinkünfte; Voraussetzung: Beteiligung von 25 %. Keine Besteuerung von Veräußerungsgewinnen aus Anteilen an gebietsfremden Unternehmen. |
| Frankreich | Inländische Unternehmen: Vereinnahmte Dividenden sind bei einer Mindestbeteiligung von 10 % zu 95 % freigestellt. Gebietsfremde Unternehmen: Gleiche Behandlung. |
| Griechenland | Inländische Unternehmen: Vollständige Freistellung. Gebietsfremde Unternehmen: - Einseitige Entlastung: Dividendenerträge sind steuerpflichtig, nur die Quellensteuer wird angerechnet. - Mutter-Tochter-Richtlinie und Steuerabkommen: Vereinnahmte Dividenden sind steuerpflichtig, aber mit Vollarrechnung. |
| Irland | Inländische Unternehmen: Freistellung. Gebietsfremde Unternehmen: Vollarrechnung ausländischer Steuern bei einer Beteiligung von 25 %. |
| Italien | Inländische Unternehmen: Dividendeneinkünfte sind steuerpflichtig (IRPEG), aber bei Vollarrechnung der Körperschaftsteuer (Dividenden unterliegen nicht der IRAP) ³ . Gebietsfremde Unternehmen: - 60 % der Dividenden, die von einem verbundenen Unternehmen in einem Drittstaat eingenommen werden, sind steuerfrei. - Dividendenerträge aus einem verbundenen Unternehmen in der EU, an dem eine Beteiligung von 25 % gehalten wird, sind zu 95 % steuerfrei. |
| Schweden | Inländische Unternehmen: Freistellung von Dividendeneinkünften, die mit der Geschäftstätigkeit in Zusammenhang stehen (25 % der Stimmrechte oder wesentliche Beteiligung). Gebietsfremde Unternehmen: Freistellung nach der EU-Richtlinie, wenn eine effektive Mindeststeuer von 15 % erhoben. |

³ Italienische Gesellschaften unterliegen zwei verschiedenen Körperschaftsteuern: 37 % (IRPEG) und 4,25 % (IRAP). Die Bemessungsgrundlage für die letztgenannte Steuer ist der Nettoproduktionswert im Geschäftsjahr.

| | |
|--------------------|--|
| Dänemark | Inländische Unternehmen: Von Unternehmen, die weniger als 25 % des Kapitals des ausschüttenden Unternehmens halten, vereinnahmte Dividenden unterliegen einem ermäßigten effektiven Steuersatz von 21,12 % (34 % der Dividende sind steuerfrei, die übrigen 66 % werden zum Regelsatz von 32 % besteuert). Von Unternehmen mit einer Kapitalbeteiligung von mehr als 25 % vereinnahmte Dividenden sind vollständig freigestellt (Mindestbesitzdauer der Anteile: 1 Jahr). Gebietsfremde Unternehmen: Ebenso, außer bei Dividenden aus Beteiligungen an ausländischen Finanzunternehmen, die im Vergleich zu Dänemark wesentlich geringer besteuert werden, es sei denn, sie unterliegen der Hinzurechnungsbesteuerung (CFC – controlled foreign corporation / beherrschte ausländische Gesellschaft – Besteuerung). |
| Deutschland | Inländische Unternehmen: Vollanrechnung mit Erstattung; im Rahmen verschiedener Doppelbesteuerungsabkommen sind konzerninterne Dividenden aus ausländischen Unternehmen steuerfrei. |
| Spanien | Inländische Unternehmen: Vollanrechnung bei Beteiligungen über 5 %, hälftige Anrechnung bei < 5 %. Gebietsfremde Unternehmen: Vollanrechnung bei Beteiligungen > 5 %, in bestimmten Fällen Freistellung. |
| Luxemburg | Inländische Unternehmen: Vollständige Freistellung vereinnahmter Dividenden (Mindestbeteiligung von 10 %). Gebietsfremde Unternehmen: Ebenso, wenn das gebietsfremde Tochterunternehmen einer Körperschaftsteuer von mindestens 15 % unterliegt. |
| Portugal | Inländische Unternehmen: Vereinnahmte Dividenden bei einer seit mindestens 2 Jahren gehaltenen Beteiligung sind zu 95 % freigestellt. < 25 % Gutschrift von 60 % der anrechenbaren IRC ⁴ . Gebietsfremde Unternehmen: - Drittstaaten: Dividenden sind steuerpflichtig, Vollanrechnung nur, wenn dies in einem Steuerabkommen vorgesehen ist. Quellensteuer bis zur Höhe der entsprechenden Inlandssteuer abzugsfähig. - EU: Vereinnahmte Dividenden bei einer seit wenigstens 2 Jahren gehaltenen Beteiligung von 25 % sind zu 95 % freigestellt. |
| UK | Inländische Unternehmen: Volle Freistellung. Gebietsfremde Unternehmen: Dividendenerträge werden besteuert, aber Vollanrechnung der Quellensteuer und der anrechenbaren Körperschaftsteuer. |

Quelle: Unternehmensbesteuerung im Binnenmarkt (siehe Fußnote 7)

Diese Empfehlungen wurden zum Teil in einen Vorschlag für eine Änderung der Richtlinie aufgenommen, der am 26. Juli 1993 veröffentlicht wurde; in diesem Dokument wurde gleichzeitig eine Richtlinie zur Änderung der Fusions-Richtlinie von 1990 vorgeschlagen⁵. Das Hauptziel dieser Änderungen war es, einen einheitlicheren Geltungsbereich sicherzustellen, damit beide Richtlinien

auf alle Unternehmen angewendet werden können, die in einem Mitgliedstaat ansässig sind und in einem Mitgliedstaat der Körperschaftsteuer unterliegen.

Im Erläuterungstext wurden als Beispiele die Genossenschaften, die in Belgien, Dänemark, Deutschland, Spanien, Frankreich, Irland, Luxemburg und den Niederlanden nicht unter die Richtlinien fielen, und die öffentlichen Sparkassen angeführt.

⁴ *imposto sobre o rendimento das pessoas colectivas* (portugiesische einheitliche Körperschaftsteuer).

⁵ *Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 90/434/EWG vom 23. Juli 1990 über das gemeinsame Steuersystem für Fusionen, Spaltungen, die Einbringung von Unternehmensteilen und den Austausch von Anteilen, die Gesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten betreffen; und Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 90/435/EWG vom 23. Juli 1990 über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten*, KOM(93)293 vom 26. Juli 1993, ABl. C225 vom 20. August 1993.

Zweitens wurde in einer Änderung zur Fusions-Richtlinie der Zusammenhang mit der Mutter-Tochter-Richtlinie in der Frage des Prozentsatzes der Beteiligung ausdrücklich angeführt. Es wurde aber nicht vorgeschlagen, die Zahl von 25 % zu ändern.

Mit seinem Beschluss vom 19. April 1994 gab das Europäische Parlament eine positive Stellungnahme zu diesem Richtlinienentwurf ab⁶. Es hat keine der vorgeschlagenen Änderungen zur Richtlinie von 1990, die im Wortlaut der Kommission enthalten waren, abgeändert.

Entwicklungen seit 1993

Trotz der positiven Stellungnahme des Parlaments verliefen die Gespräche über die Entwürfe zur Änderung der Richtlinien von 1993 im Rat ohne Ergebnis, und sie wurden nicht verabschiedet. 2003 hat die Kommission sie zugunsten der aktuellen Vorschläge zurückgezogen.

In der Zwischenzeit waren neue Entwicklungen eingetreten, insbesondere der Erlass von Rechtsvorschriften in 2001, mit denen die Gründung einer Europäischen Gesellschaft (*Societas Europaea* oder SE) und in jüngster Zeit der Europäischen Genossenschaft (SCE) möglich gemacht wurde. Die Erfahrungen mit der Richtlinie von 1990 hatten zudem eine Reihe weiterer Mängel deutlich gemacht, die in einer umfangreichen Studie zur Unternehmensbesteuerung, die zwischen 1999 und 2001 im Auftrag der Kommission durchgeführt wurde, und in einer anschließenden Mitteilung der Kommission beschrieben wurden⁷.

- Die Gewährleistung der Steuerneutralität bei grenzübergreifenden Umstrukturierungsmaßnahmen wurde durch die Tatsache behindert, dass die Richtlinie betreffend **den Rechtsrahmen für grenzüberschreitende Fusionen** weiterhin nicht verabschiedet wurde. Dieses Thema steht seit Anfang 1985 auf der Tagesordnung von Parlament und Rat (KOM(84)727 vom 8. Januar 1985).
- Gesellschaften **mit einer nach 1990 eingeführten Rechtsform** (zum Beispiel die Kleinen Aktiengesellschaften in Frankreich) und andere, die aus der Liste von 1990 gestrichen wurden, fielen nicht unter die Rechtsvorschriften (siehe Anhang, Beispiel 1). In einigen Mitgliedstaaten waren **Personengesellschaften** körperschaftsteuerpflichtig oder konnten sich für die Körperschaftsteuerpflicht entscheiden, sie fielen aber nicht unter die Rechtsvorschriften.

[...] körperschaftsteuerpflichtige Unternehmen fallen aus keinem vertretbaren Grund weiterhin nicht in den Geltungsbereich der Richtlinie.

- Ebenso **fielen bestimmte Umstrukturierungsmaßnahmen nicht unter die Richtlinie** (siehe Anhang, Beispiel 2). So bestanden zum Beispiel Zweifel daran, ob die Umwandlung von Unternehmenszweigen in Tochtergesellschaften unter die Richtlinie fällt.

[...] Eine Gesellschaft im Mitgliedstaat A hat eine Betriebsstätte im Mitgliedstaat B und möchte diese Betriebsstätte in eine Gesellschaft des Mitgliedstaates B umwandeln. Wird Artikel 4 der Richtlinie, der auf die Einbringung von

⁶ Siehe *ABl.* C 128 vom 9. Mai 1994.

⁷ KOM(2002)582. Die Studie und die Mitteilung wurden gemeinsam in einem einzigen Text veröffentlicht, *Unternehmensbesteuerung im Binnenmarkt*, Amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften, ISBN 92-894-1695-5, 2002.

Unternehmensteilen gemäß Artikel 9 Anwendung findet, wörtlich angewendet, würden diese Vorgänge nicht unter die Richtlinie fallen

- Selbst wenn Umstrukturierungsmaßnahmen durchgeführt werden konnten, waren die Ergebnisse aufgrund "**erheblicher Unterschiede**" bei der **Übernahme der Richtlinie in die Gesetzgebungen der Mitgliedstaaten** nicht immer zufrieden stellend. Zum Beispiel:
 - Die Anwendung der **Missbrauchsklausel** wurde nicht einheitlich gehandhabt, und sie war zuweilen mit den restlichen Rechtsvorschriften unvereinbar. Einige Mitgliedstaaten forderten, dass Anteile, die im Rahmen einer Einbringung von Unternehmensteilen oder eines Anteilstauschs übernommen wurden, für einen Zeitraum zwischen drei und sieben Jahren gehalten werden mussten, um unter die Bestimmungen der Richtlinie zu fallen.
 - Ebenso können in einigen Mitgliedstaaten **Gesellschafter, die Anteile** an einer erworbenen Gesellschaft gegen Anteile an einer erwerbenden Gesellschaft **tauschen**, vor Veräußerung der übernommenen Anteile besteuert werden. Gemäß der Richtlinie sollen bis zur Veräußerung keine Steuern erhoben werden (siehe Anhang, Beispiel 3).
- Unter bestimmten Umständen kann es immer noch zu einer **Doppelbesteuerung der Wertzuwächse** kommen, zum Beispiel in den folgenden beiden Fällen:
 - ***Einbringung von Unternehmensteilen:** Die begünstigte Gesellschaft unterliegt der Besteuerung der Veräußerungsgewinne, die zum Zeitpunkt der Vermögensübertragung neutralisiert wurden, in dem Augenblick, wenn die übertragenen Vermögenswerte veräußert werden; die erwerbende Gesellschaft unterliegt der Steuer auf dieselben Veräußerungsgewinne, die neutralisiert wurde, wenn die im Rahmen der Vermögensübertragung erhaltenen Anteile verkauft werden (siehe Anhang, Beispiel 4).*
 - ***Austausch von Anteilen:** Der Gesellschafter zahlt Steuern auf die Veräußerungsgewinne, für die ein Steueraufschub gewährt wurde, wenn die Anteile an der erwerbenden Gesellschaft, die im Tausch für Anteile an der erworbenen Gesellschaft gewährt wurden, veräußert werden; die erwerbende Gesellschaft unterliegt der Steuer auf dieselben Veräußerungsgewinne, wenn die Anteile an der erworbenen Gesellschaft verkauft werden.*
- Nach der nationalen Gesetzgebung der meisten Mitgliedstaaten war die **Übertragung von Verlusten** von einer erworbenen Gesellschaft auf eine erwerbende Gesellschaft zum Zwecke der Steuerberechnung verboten oder unterlag bestimmten Einschränkungen.
- Die Kosten von Umstrukturierungsmaßnahmen konnten durch die Erhebung bestimmter Steuern, die in Ausnahmefällen zulässig waren, ansteigen: zum Beispiel **die Katastersteuern**.
- Der **in der Mutter-Tochter-Richtlinie festgelegte Schwellenwert von 25 %** konnte auch ein Hindernis für Umstrukturierungen sein (siehe Anhang, Beispiel 6).

So kann eine Gesellschaft zum Beispiel beschließen, keine grenzüberschreitende Einbringung von Unternehmensteilen in eine Gesellschaft vorzunehmen, deren Kapital von einer anderen Gesellschaft derselben Gruppe gehalten wird, wenn die als Gegenleistung gewährten Anteile weniger als 25 % des Kapitals der begünstigten Gesellschaft entsprechen. Die Dividenden, die sie von dieser Gesellschaft erhalten wird, fallen nicht unter die Mutter-Tochter-Richtlinie, obwohl das Tochterunternehmen zu 100 % im Besitz anderer Gesellschaften derselben Gruppe ist.

Ebenso können durch eine Einbringung von Unternehmensteilen die Beteiligungen an der Gesellschaft, die Vermögenswerte von anderen Gesellschaften der Gruppe erhält, verwässert werden, und ihre Beteiligung kann unter den Schwellenwert von 25 % sinken. Dies würde bedeuten, dass sie nicht mehr unter die Mutter-Tochter-Richtlinie fallen. Auch dies stellt ein Hindernis für Umstrukturierungen dar.

Ein Großteil dieser Fragen wurde in dem neuen Entwurf zur Änderung der Richtlinie berücksichtigt, der im Juli 2003 veröffentlicht wurde⁸.

Der neue Richtlinienvorschlag

Der neue Richtlinienentwurf schlägt mehrere Änderungen zum Wortlaut der Rechtsvorschriften von 1990 vor.

1. Der Titel der Richtlinie und verschiedene Artikel werden geändert, um die **steuerliche Stellung von Europäischen Gesellschaften und Europäischen Genossenschaften** zu sichern, die ihren satzungsmäßigen Sitz von einem Mitgliedstaat in den anderen verlegen.
2. Artikel 1 der Richtlinie wird um einen neuen Absatz ergänzt, der "**Teilsplaltungen**" regelt. Hierzu kommt es, wenn eine Gesellschaft einen oder mehrere Teilbetriebe "abspaltet", die Gesellschaft selbst aber wie vorher weiter besteht.
3. Um die Möglichkeit einer Doppelbesteuerung zu vermeiden, werden die Regelungen der Richtlinie insbesondere auf Situationen ausgedehnt, in denen **Gesellschafter in einem bestimmten Mitgliedstaat als "transparent" behandelt werden**. Zum Beispiel

Es könnte der Fall eintreten, dass der Mitgliedstaat, in dem ein Unternehmen ansässig ist, dieses für seine eigenen steuerlichen Belange als einen gewerblichen Steuerpflichtigen behandelt, während ein anderer Mitgliedstaat, deren Gebietsansässiger eine Beteiligung an demselben Unternehmen besitzt, es für seine eigenen steuerlichen Belange als transparent behandelt.

Unter diesen Umständen könnte eine Umstrukturierung unverzüglich zu einer Steuerforderung gegen den Gebietsansässigen des zweiten Mitgliedstaates führen, der demzufolge eine ansonsten solide Geschäftsmaßnahme ablehnen könnte. Stattdessen sollte ein Steueraufschub gewährt werden, bis die betroffenen Anteile veräußert werden und ein effektiver Veräußerungsgewinn realisiert wird.

4. Nach den derzeitigen Vorschriften muss eine übernehmende Gesellschaft wenigstens 25 % der Anteile einer einbringenden Gesellschaft besitzen, um von der Besteuerung der Kapitalerträge aus diesen Anteilen befreit zu werden. Dieser Prozentsatz entspricht dem in der Mutter-Tochter-Richtlinie festgelegten Prozentsatz. In beiden Fällen wird vorgeschlagen, **den Prozentsatz auf 10 % zu senken**.
5. Es werden neue Bestimmungen aufgenommen werden, die den **Wert der Anteile** klären, die eine erwerbende Gesellschaft im Falle eines Austausches von Anteilen erhält. Dieser muss dem "tatsächlich gezahlten Preis" entsprechen. Es wird jedoch eine Ausnahme von dieser Regel gemacht, wenn eine erwerbende Gesellschaft ihre eigenen Anteile hält und, anstatt ihr ausgegebenes Kapital zu erhöhen, diese Anteile als Gegenleistung an die Gesellschafter der erworbenen Gesellschaft überträgt. Besteht zum Zeitpunkt des

⁸ *Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 90/434/EWG vom 23. Juli 1990 über das gemeinsame Steuersystem für Fusionen, Spaltungen, die Einbringung von Unternehmensteilen und den Austausch von Anteilen, die Gesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten betreffen, KOM(2003)613 vom 17. Oktober 2003.*

Tausches eine Differenz zwischen dem Nennwert dieser gehaltenen Anteile und ihrem tatsächlichen Wert, können die Mitgliedstaaten Steuern auf jeden Wertzuwachs erheben.

6. Die Anwendbarkeit der Richtlinie auf den Fall, dass bei einem Austausch von Anteilen die Mehrheit der Stimmrechte an einer erworbenen Gesellschaft von **Gesellschaftern** übernommen wird, **die keine Gebietsansässigen in der EU sind**, wird klargestellt.
7. Für den Fall einer Einbringung von Unternehmensteilen werden **der Zeitpunkt, in dem Kapitalerträge steuerpflichtig werden**, und die **Bewertung der Vermögensgegenstände** klargestellt. Steuern werden nicht zum Zeitpunkt der Einbringung fällig, sondern erst bei einer späteren Veräußerung der Vermögenswerte. Die Mitgliedstaaten müssen den Wertzuwachs auf der Grundlage dieses tatsächlichen Wertes des eingebrachten Aktiv- und Passivvermögens ermitteln.
8. Es werden Bestimmungen aufgenommen, die speziell **die Umwandlung von Teilbetrieben in Tochterunternehmen** regeln. Die Einbringung von Unternehmensteilen in die neu gegründete Gesellschaft darf nicht besteuert werden.
9. Es werden die **Regeln** geklärt, **die auf die Verlegung des satzungsmäßigen Sitzes einer SE oder SCE Anwendung finden**.
10. Schließlich wird die **Liste der Gesellschaften, auf die die Richtlinie Anwendung findet** und die in einem Anhang enthalten ist, durch eine Liste ersetzt, in die auch andere Unternehmensformen aufgenommen werden, insbesondere die SE und die SCE. Der Anhang wird zu gegebener Zeit erneut ergänzt – "freie" Punkte (p) bis (y) – um auch die in den Beitrittsländern existierenden Unternehmensformen abzudecken.

Einige Kommentare

Allgemeine Bemerkungen

Im Erläuterungstext zum Entwurf für eine Änderung der Richtlinie wird klargestellt, dass die vorgeschlagenen Änderungen nicht alle "in den Steuersystemen der Mitgliedstaaten bestehenden Hindernisse für das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarktes", beseitigen werden.

Letztendlich würde die Beseitigung der verschiedenen steuerlichen Hindernisse für die grenzüberschreitende Wirtschaftstätigkeit im Binnenmarkt die Einführung einer gemeinsamen konsolidierten Steuerbemessungsgrundlage für die grenzüberschreitende Unternehmenstätigkeit in der EU erfordern.

Detailangaben zu den verschiedenen Optionen, wie dies erreicht werden kann, sind in der Studie von 2002 *Unternehmensbesteuerung im Binnenmarkt* enthalten (siehe Fußnote 7).

Spezielle Anmerkungen

Die Richtlinie von 1990 beschränkt die Anwendung der Rechtsvorschriften auf die im Anhang aufgeführten Gesellschaften. Mit dem Entwurf zur Änderung der Richtlinie von 1993 wurde nicht versucht, diesen Anhang zu ändern, er wurde einfach gestrichen, sodass

alle Unternehmen, die in einem Mitgliedstaat ansässig sind und in einem Mitgliedstaat der Körperschaftsteuer unterliegen, unter diese Richtlinie fallen werden.

Im derzeitigen Vorschlag wird der Anhang beibehalten, die Anzahl der abgedeckten Rechtsformen wird erhöht, und es sind Regelungen für eine künftige Ausdehnung vorgesehen. Die Kommission argumentiert, dass der Grund für die Übernahme dieser komplexeren Lösung "Asymmetrien in dem für die Rechtsformen geltenden Handelsrecht und die Vielzahl der auf sie anwendbaren Steuerabkommen" seien.

Hier stellt sich allerdings die Frage, ob nicht Versuche unternommen werden könnten, hinsichtlich dieser Asymmetrien und Vielzahl von Abkommen Abhilfe zu schaffen, um die einfachere Lösung von 1993 möglich zu machen. Sollte der Anhang beibehalten werden, werden auch Verfahren zur Aktualisierung bei der EU-Erweiterung benötigt⁹.

Anhang: Problembeispiele

Quelle: *Unternehmensbesteuerung im Binnenmarkt* (siehe Fußnote 7)

1. Beispiel für Probleme aufgrund der fehlenden Aktualisierung der Liste der Gesellschaften, die in der Richtlinie enthalten ist

Die SAS (Kleine Aktiengesellschaft) wurde in Frankreich 1993 eingeführt, d.h. nach der Verabschiedung der Fusions-Richtlinie und der Mutter-Tochter-Richtlinie, und erscheint daher nicht in der Liste der Gesellschaften, die der Richtlinie als Anhang beigefügt ist. Ähnliches gilt für die Public Limited Company, die in der Liste aufgeführt ist, aber nach vereinfachten betrieblichen Regeln arbeitet, da sie ihre Wertpapiere nicht der Öffentlichkeit zur Zeichnung anbieten kann. Bei Unternehmensgruppen ist diese Gesellschaftsform sehr beliebt für Tochterunternehmen, in denen es nur Minderheitsgesellschafter gibt. Für die Tatsache, dass diese Gesellschaften weiterhin aus dem Geltungsbereich der Richtlinie von 1990 ausgeschlossen sind, gibt es nur einen objektiven Grund, und zwar dass sie 1990 noch nicht existierten, und es wurde keine Einigung über eine Aktualisierung der Liste erzielt. Offensichtlich räumt Frankreich den Kleinen Aktiengesellschaften einseitig die Vorteile ein, die in der Richtlinie vorgesehen sind.

2. Beispiel einer grenzübergreifenden Umstrukturierung, die nicht unter die Richtlinie fällt

Ein Industriekonzern hat für dasselbe Produkt mehrere Fertigungs- und Vertriebsgesellschaften, die in verschiedenen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft ansässig sind. Um seine Geschäftstätigkeit zu rationalisieren, wird die Produktion in einem einzigen Produktionswerk zentralisiert, das in einem einzigen Mitgliedstaat liegt, und der Vertrieb

⁹ Beim Beitritt Österreichs/Finnlands/Schwedens (Norwegen war ursprünglich eingeschlossen) war die Aktualisierung in den Beitrittsverträgen vorgesehen:
'AKTE über die Bedingungen für den Beitritt des Königreichs Norwegen, der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden und die Anpassungen an die Verträge, die die Grundlage der Europäischen Union bilden, ANHANG I – In Artikel 29 der Beitrittsakte erwähnte Liste - XI. BINNENMARKT UND FINANZDIENSTLEISTUNGEN - B. DIREKTE STEUERN, VERSICHERUNGSUNTERNEHMEN UND KREDITINSTITUTE - I. DIREKTE STEUERN, ABl. C241 S. 196, 29.8.1994
Richtlinie des Rates 90/435/EWG vom 23. Juli 1990 über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten (ABl. L 225, 20.8.1990, S. 6).
 (a) Artikel 2 (c) wird wie folgt ergänzt:
 - Körperschaftsteuer in Österreich,
 - Yhteisöjen tulovero/inkomstskatten foer samfund in Finnland,
 - Skatt av alminnelig inntekt in Norwegen,
 - Statlig inkomstskatt in Schweden.
 (b) der Anhang wird wie folgt ergänzt:
 '(m) die Gesellschaften österreichischen Rechts mit der Bezeichnung: "Aktiengesellschaft", "Gesellschaft mit beschränkter Haftung";
 (n) die Gesellschaften finnischen Rechts mit der Bezeichnung: "osakeyhtio/aktiebolag", "osuuskunta/andelslag", "saaeostoepankki/sparbank", "vakuutusyhtio/foersaekringsbolag";
 (o) die Gesellschaften norwegischen Rechts mit der Bezeichnung "aksjeselskap";
 (p) die Gesellschaften schwedischen Rechts mit der Bezeichnung "aktiebolag", "bankaktiebolag", "foersaekringsaktiebolag".'

wird entweder von dieser Fertigungsgesellschaft oder von externen Gesellschaften übernommen.

Der in der Fusions-Richtlinie festgelegte Neutralitätsgrundsatz findet keine Anwendung, wenn im Rahmen der Umstrukturierung keine Vermögensübertragung erfolgt und keine Betriebsstätte im Mitgliedstaat der einbringenden Gesellschaft beibehalten wird. In der Praxis wurden keine Tätigkeiten in den Mitgliedstaaten beibehalten, in denen die Produktion oder der Vertrieb aufgegeben wurde. Der Kundenstamm (Firmenwert) der Fertigungs- und Vertriebsgesellschaften wurde in eine einzige Gesellschaft eingebracht, die für die Herstellung und in einigen Fällen auch für den Vertrieb der Produkte zuständig ist. Daher können Gesellschaften, die ihren Kundenstamm einbringen, der Kapitalertragsteuer auf den Wert des Kundenstamms unterliegen, der in die in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Gesellschaft eingebracht wurde, die ihre Tätigkeit fortsetzt.

3. Beispiel der Besteuerung des Austausches von Anteilen vor der Veräußerung von im Tausch erhaltenen Anteilen

Gesellschaft A im Mitgliedstaat A besitzt Anteile an der Gesellschaft X. Gesellschaft A tauscht ihre Anteile an Gesellschaft X mit der Gesellschaft B, die im Mitgliedstaat B ansässig ist, gegen Anteile der Gesellschaft B. Artikel 8(1) der Richtlinie sieht vor, dass der Austausch von X-Anteilen gegen B-Anteile nicht zu einer Besteuerung des verbundenen Unternehmens A führen kann, das seine Anteile abtritt. Artikel 8(2) besagt aber, dass der Mitgliedstaat von Gesellschaft A weiterhin Kapitalertragsteuern auf die Veräußerung von B-Anteilen durch A in derselben Weise erheben darf wie auf den Gewinn aus der Veräußerung von X-Anteilen, die vor dem Anteilstausch existierten.

Die Erhebung von Kapitalertragsteuern auf X-Anteile, die bei dem Anteilstausch nicht besteuert wurden, bevor Gesellschaft A die im Tausch erhaltenen B-Anteile veräußert hatte, durch den Mitgliedstaat A ist fragwürdig. Dies wäre zum Beispiel der Fall, wenn die Gesellschaft A vom Mitgliedstaat A besteuert wird, wenn die Gesellschaft B ihre X-Anteile veräußert, selbst wenn sie ihre B-Anteile, die sie beim Anteilstausch erhalten hat, nicht veräußert hätte.

4. Beispiel für die Doppelbesteuerung im Falle einer Vermögensübertragung

Die Gesellschaft X, die ihre Geschäftstätigkeit im Mitgliedstaat A ausübt, überträgt Vermögensgegenstände an die Gesellschaft Y mit Sitz im Mitgliedstaat B. Nach dieser Vermögensübertragung wird die Geschäftstätigkeit in die Betriebsstätte der Gesellschaft Y im Mitgliedstaat A verlagert. Als Gegenleistung für die Vermögensübertragung erhält Gesellschaft X Anteile an Gesellschaft Y. Die von X an Y übertragenen Vermögenswerte haben einen Nettobuchwert von 100. Am Datum der Übertragung haben diese Vermögensgegenstände einen Wert von 300. Somit beläuft sich der Wertzuwachs aus dem eingebrachten Vermögen auf $300 - 100 = 200$. Gesellschaft X erhält Anteile an Gesellschaft Y, deren Wert dem des eingebrachten Vermögens entspricht, d.h. 300.

Gemäß Artikel 4(1) der Richtlinie ist es dem Mitgliedstaat A nicht gestattet, auf den bei der Vermögensübertragung realisierten Wertzuwachs von 200 Steuern von der Gesellschaft X zu erheben. Bei Veräußerung der von Gesellschaft X eingebrachten Vermögenswerte kann die Betriebsstätte von Gesellschaft Y mit Sitz im Mitgliedstaat A die Kapitalerträge auf dieselbe Weise steuerlich behandeln, wie Gesellschaft X dies getan hätte, wenn die Vermögensübertragung nicht stattgefunden hätte, einschließlich des Wertzuwachses von 200, der bei der Vermögensübertragung nicht besteuert worden war.

Wenn Mitgliedstaat A den Wertzuwachs bei der Veräußerung der Y-Anteile, die Gesellschaft X erhalten hat, auf der Grundlage des Buchwertes der übertragenen Vermögensgegenstände (100) und nicht auf der Grundlage ihres Übernahmewertes von 300 besteuert, wird Mitgliedstaat A den Wertzuwachs von 200, der bei der Vermögensübertragung nicht besteuert worden war, zwei Mal besteuern: 1. bei der Gesellschaft Y, wenn diese Gesellschaft die übertragenen Vermögenswerte veräußert, und 2. bei der Gesellschaft X, wenn diese Gesellschaft die Y-Anteile veräußert, die ihr für die Vermögensübertragung gewährt wurden.

5. Beispiel für die Kosten einer grenzüberschreitenden Umstrukturierung

Vertreter der Wirtschaft haben der Kommission das folgende konkrete Beispiel aus der jüngeren Vergangenheit vorgetragen, das einen großen europäischen multinationalen Konzern betrifft. Es kann nur unter Wahrung der Anonymität wiedergegeben werden. Der besagte Konzern kalkulierte, welche Steuerkosten ihm entstehen würden, wenn er seine europäischen Aktivitäten in einer einzigen Gesellschaft mit Betriebsstätten in den Mitgliedstaaten zusammenfassen würde. Die Kosten wären noch höher, wenn die Fusions-Richtlinie nicht verabschiedet worden wäre.

Ausgangspunkt ist eine niederländische Holdinggesellschaft mit Anteilen an fünf Tochterholdings, die ihren Sitz in verschiedenen Mitgliedstaaten haben und ihrerseits Beteiligungen an drei operativen Gesellschaften im gleichen Mitgliedstaat besitzen. Angestrebt wird eine Struktur, bei der die Mutterholding des Konzerns unverändert weiter besteht, aber nur noch an einer einzigen "europäischen" Gesellschaft mit fünf Betriebsstätten beteiligt wäre. Die fünf nationalen Tochterholdings und die 15 operativen Gesellschaften würden aufhören zu existieren. Diese Umstrukturierung würde folgendermaßen vor sich gehen:

1. Gründung einer neuen "europäischen" Gesellschaft.
2. Übertragung der Vermögenswerte der 15 operativen Gesellschaften in die "europäische" Gesellschaft und im Gegenzug Zuteilung von Anteilen an der neuen Gesellschaft an die 15 operativen Gesellschaften.
3. Die 15 operativen Gesellschaften verkaufen ihre Anteile an der "europäischen" Gesellschaft an die Mutterholding des Konzerns.

Bei Anwendung der vorhandenen Richtlinien entstünden bei dieser Maßnahme folgende Steuerkosten:

- Kosten für die Übertragung der Vermögenswerte auf die "europäische" Gesellschaft: Besitzwechselsteuern (vor allem auf eingebrachte Liegenschaften) sowie steuerliche Kosten durch Auflösung einer Konzernstruktur: insgesamt 28 Millionen €. Besteuerung der Veräußerungsgewinne bei Übertragung der Anteile an der "europäischen" Gesellschaft an die Mutterholding: 217 Millionen €. Gesamtkosten: 245 Millionen €.
- Bleibt die Umstrukturierung auf der ersten Stufe stehen (keine Anteilsübertragung), lassen sich Kosten in Höhe von 217 Millionen € einsparen, aber es fallen jährliche Kosten von 23 Millionen € an,

und zwar als Quellensteuern auf die Dividenden, die die "europäische" Gesellschaft den 15 ehemaligen operativen Gesellschaften zahlt (die Mutter-Tochter-Richtlinie ist nicht anwendbar, da die Beteiligungsschwelle von 25 % nicht erreicht wird). In diesem Fall kostet die Umstrukturierung also 28 Millionen € plus 23 Millionen € jährlich.

6. Beispiel für Umstrukturierungsmaßnahmen und Dividendenbesteuerung

Gesellschaft A im Mitgliedstaat A, die zu einer Unternehmensgruppe A gehört, besitzt 26 % am Kapital von Gesellschaft B im Mitgliedstaat B. Die von Gesellschaft B an Gesellschaft A gezahlten Dividenden fallen unter die Mutter-Tochter-Richtlinie. Gesellschaft A besitzt 100 % des Kapitals von Gesellschaft C im Mitgliedstaat C. Gesellschaft C überträgt Vermögen an Gesellschaft B und erhält dafür 10 % des Grundkapitals von Gesellschaft B, d.h. 9,09 % des Kapitals nach einer Kapitalerhöhung ($10 \% \times 100/110$). Nach dieser Kapitalerhöhung sinkt die Beteiligung von Gesellschaft A an Gesellschaft B auf $26 \% \times 100/110 = 23,63 \%$.

Die Vermögensübertragung hat folgende Konsequenzen:

1. Die von Gesellschaft B an Gesellschaft C gezahlten Dividenden fallen nicht unter die Mutter-Tochter-Richtlinie, obwohl Gesellschaft C nur 9,09 % des Kapitals von Gesellschaft B besitzt. Die Beteiligungen anderer Konzerngesellschaften an Gesellschaft B, hier die Beteiligung von A an B, werden nicht berücksichtigt.
2. Die Beteiligung von Gesellschaft A an Gesellschaft B sinkt von 26 auf 23,63 %. Demzufolge fallen die von Gesellschaft B an Gesellschaft A gezahlten Dividenden nicht mehr unter die Mutter-Tochter-Richtlinie. Bei der Berechnung des Schwellenwertes von 25 % wird die Beteiligung von C an B nicht berücksichtigt, obwohl Gesellschaft A 100 % des Kapitals von C besitzt.

Briefings in der Reihe Wirtschaftsfragen

Die folgenden Veröffentlichungen sind im Intranet unter <http://www.europarl.ep.ec/studies> erhältlich. Für gedruckte Exemplare wenden Sie sich bitte an den/die zuständige(n) Beamten/in (Seite 2) oder Fax (32) (0)2 284 9059.

| Nummer | Datum | Titel | Sprachen |
|----------|----------------|---|------------|
| ECON 544 | Nov. 2003 | Besteuerung von Fusionen, Spaltungen, der Einbringung von Unternehmensteilen und des Austausches von Anteilen | EN, FR, DE |
| ECON 543 | Sept. 2003 | Die Besteuerung von Mutter- und Tochtergesellschaften | EN, FR, DE |
| ECON 542 | Juli 2003 | MwSt auf Dienstleistungen | EN, FR, DE |
| ECON 541 | Juli 2003 | MwSt für Postdienste | EN, FR, DE |
| ECON 540 | Juli 2003 | Die MwSt-Sätze: unter Berücksichtigung der jüngsten Vorschläge (rev1) | EN, FR, DE |
| ECON 540 | Mai 2003 | Die MwSt-Sätze | EN, FR, DE |
| ECON 539 | Dez. 2003 | Stability and convergence programmes 2002/2003 updates | EN |
| ECON 538 | Juni 2003 | The Public Debt | EN, FR |
| ECON 537 | Feb. 2003 | Auswirkungen des Oligopols der Ratingagenturen und Wirtschaftsprüfer auf den Wettbewerb | EN, FR, DE |
| ECON 536 | Feb. 2003 | Staatliche Beihilfen und die Europäische Union | EN, FR, DE |
| ECON 535 | März 2003 | Finanzdienstleistungen und die Anwendung der Wettbewerbspolitik | EN, FR, DE |
| ECON 534 | Juli 2002 | Corporate Governance "Unternehmensleitung und-kontrolle" | EN, FR, DE |
| ECON 533 | in Fortschritt | Potential Output & output gap in EU 15 | EN, FR |
| ECON 532 | Juli 2002 | Die luxemburgische Wirtschaft | EN, FR, DE |
| ECON 531 | März 2003 | The Taxation of Energy | EN, FR |
| ECON 530 | Juli 2002 | The Irish Economy | EN, FR |
| ECON 529 | Juli 2002 | Die österreichische Wirtschaft | EN, FR, DE |
| ECON 528 | Juni 2002 | Die Besteuerung von Zinserträgen | EN, FR, DE |
| ECON 527 | Mai 2002 | Mehrwertsteuerliche Behandlung des elektronischen Handels | EN, FR, DE |
| ECON 526 | Mai 2002 | MwSt-Regelungen für Reisebüros | EN, FR, DE |
| ECON 525 | Mai 2002 | "Currency Boards" in Bulgarien, Estonien und Litauen | EN, FR, DE |
| ECON 524 | Mai 2002 | The Greek Economy (rev) | EN, FR, EL |
| ECON 523 | April 2002 | Stabilitäts- und Konvergenzprogramme: Aktualisierungen 2001/2002 | EN, FR, DE |
| ECON 522 | Mai 2003 | L'Economia italiana (rev.2) | EN, FR, IT |
| ECON 521 | Sept. 2001 | Competition rules in EEA | EN, FR |
| ECON 520 | Sept. 2001 | Hintergrundbericht zum Euro | EN, FR, DE |
| ECON 519 | Juli 2002 | The Belgian Economy (rev) | EN, FR, NL |
| ECON 518 | März 2003 | Die Erweiterung und die Währungsunion (rev7) | EN, FR, DE |
| ECON 517 | Juli 2001 | Die Besteuerung der betrieblichen Altersversorgung | EN, FR, DE |
| ECON 516 | Juli 2002 | The Finnish Economy (rev) | EN, FI, FR |
| ECON 515 | Sept. 2003 | Die deutsche Wirtschaft (rev) | DE, EN, FR |
| ECON 514 | April 2001 | Der Euro and der Blinden | EN, FR, DE |
| ECON 513 | Mai 2001 | Besteuerung der Tabakwaren | EN, FR, DE |
| ECON 512 | April 2001 | Der Euro: Schutz vor Fälschung und Betrug | EN, FR, DE |
| ECON 511 | Mai 2002 | Die Auswirkungen der WWU auf die EWR/EFTA-Länder | EN, FR, DE |
| ECON 510 | Mai 2001 | Margine di solvibilità | IT, EN |
| ECON 509 | März 2001 | Stabilitäts- und Konvergenzprogramme: Aktualisierungen 2000/2001 | EN, FR, DE |
| ECON 508 | Sept. 2003 | The Swedish Economy (rev) | EN, FR, SV |
| ECON 507 | März 2002 | The Economy of the Netherlands (rev) | EN, FR, NL |
| ECON 505 | Sept. 2003 | The Portuguese Economy (rev) | EN, FR, PT |
| ECON 504 | in Fortschritt | The French Economy (rev) | EN, FR |
| ECON 503 | Juli 2001 | The Spanish Economy (rev) | EN, ES, FR |
| ECON 502 | Juni 2000 | Le "Troisième système" | FR |
| ECON 501 | April 2002 | The Danish Economy (rev) | EN, DA |

* * *